



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Heberlein Technology AG für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Konditionen regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die Heberlein Technology AG (nachfolgend Heberlein genannt) gelten. Eine aktuell gültige Version ist auf der Homepage von Heberlein abrufbar und im eRecruiting hinterlegt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermittlers finden auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien keine Anwendung.

Ausgenommen von den vorliegenden AGB's sind von Heberlein in Auftrag gegebene exklusiv Mandate.

Der Kandidatenschutz für berücksichtigte Kandidatendossiers gilt für maximal 3 Monate. Falls sich Kandidaten nach Ablauf dieser Frist auf eine neu ausgeschriebene Stelle direkt bewerben, ist der Kandidatenschutz hinfällig. Der Personalvermittler kann somit keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche geltend machen.

2. Gesetzliche Vorschriften und Bewilligungen

Der Personalvermittler bestätigt durch die Einreichung der Bewerbung, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen (insb. Betriebsbewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Auslandsvermittlung des SECO). Der Personalvermittler legt der Heberlein auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor.

Verfügt der Personalvermittler nicht über eine gültige Betriebsbewilligung, ist Heberlein nicht verpflichtet, dem Personalvermittler eine Gebühr für die Vermittlung von Kandidaten zu bezahlen. Der Personalvermittler haftet für allfällige Kosten und/oder Bussen, die Heberlein daraus entstehen und verpflichtet sich zur Rückzahlung der allfällig bereits gezahlten Vermittlungsgebühren in vollständiger Höhe.

3. Exklusivität

Es entsteht keine Exklusivität für den Personalvermittler mit Akzeptanz dieser AGB's oder dem Einreichen geeigneter Kandidatendossiers.

4. Umfang der Leistungen

Der Personalvermittler übernimmt für die Heberlein die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an die Heberlein sendet.

Ein Dossier muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Beschreibung des Kandidaten
- Lebenslauf
- alle Zeugnisse
- Diplome
- Lohnvorstellungen
- Weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen (z. B. Strafregisterauszug oder Beitragsauszug, falls erforderlich)

Die Heberlein ist berechtigt, unvollständige Dossiers zurückzuweisen und die Direktbewerbung oder die Bewerbung einer anderen Vermittlung zu berücksichtigen. In diesem Falle hat der Personalvermittler keinen Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsgebühr.

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten kann sich die Heberlein oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen. Wurde ein Dossier zurückgewiesen, entsteht Heberlein dadurch keine Sperrfrist, eine direkt Kandidatur zu einem späteren Zeitpunkt auch als Direktbewerbung zu berücksichtigen.



5. Vermittlungsgebühr

Die Heberlein schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur dann, wenn zwischen der Heberlein und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Die Heberlein überweist die Vermittlungsgebühr innert 30 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrags.

Die zu bezahlende, einmalige Vermittlungsgebühr basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttogehalt (Fixgehalt inkl. 13. Monatslohn exkl. Boni und andere Gehaltsnebenleistungen wie Umzugsschädigungen, Familienzulagen, etc.) und wird wie folgt berechnet (exkl. MwSt.):

Bruttogehalt	Vermittlungsgebühr
bis CHF 100'000.00	CHF 5'000.00 (pauschal)
von CHF 100'001.00 – CHF 120'000.00	CHF 10'000.00 (pauschal)
von CHF 120'001.00 – CHF 150'000.00	10%
von CHF 150'001.00 – CHF 200'000.00	15%

6. Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen vom Personalvermittler an die Heberlein zurückzuerstatten (jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung).

a. Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an

Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschuldens von Heberlein nicht an.

b. Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit

Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.

c. Fristlose Kündigung durch Heberlein oder des Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt:

Rückerstattung von 60 % der bezahlten Vermittlungsgebühr.

d. Kündigung im 1. Dienstjahr

Wird das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr (nach Probezeit) durch den Arbeitnehmer oder die Heberlein aufgelöst, werden 40% der Vermittlungsgebühr des Personalvermittlers an die Heberlein zurückvergütet.

e. Andere Gründe bei Kündigung von vermittelten Kandidaten

Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre, ist der Personalvermittler verpflichtet, 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr zurückzuerstatten.

7. Ausschluss des Anspruchs

a. Direktbewerbung

Unterbereitet der Personalvermittler der Heberlein für die zu besetzende Stelle einen Kandidaten, welcher sich bereits zuvor bei der Heberlein direkt beworben hat (oder dessen Dossier sich bereits im internen Kandidatenpool der Heberlein befand), so schuldet die Heberlein für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.



b. Mehrere Personalvermittler

Werden von mehreren Personalvermittlern Dossiers des gleichen Kandidaten eingereicht, wird zuerst geprüft, ob der Kandidat die Zustimmung zur Einreichung gegeben hat. Wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde, fällt ein Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr von vornherein weg. Von den verbleibenden Personalvermittlern wird nur für das erste eingegangene Dossier (relevant ist das Datum/Uhrzeit der Mail oder der Nachrichteneingang via E-Recruiting-Tool) eine Vermittlungsgebühr entrichtet, sofern es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen der zu besetzenden Stelle. Daten über offene Stellen und Kandidaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind. An die Heberlein übergebene Dossiers von Kandidaten, die von der Heberlein ange stellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum der Heberlein. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutzgesetze zu beachten und Massnahmen zur Sicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.

9. Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die Heberlein vermittelte Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle aktiv zu offerieren, solange diese mit der Heberlein in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

10. Abwerbung von vermittelten Kandidaten oder Mitarbeitenden der Heberlein

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die Heberlein vermittelten Kandidaten aktiv abzuwerben, solange diese mit Heberlein in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ebenso verpflichtet sich der Personalvermittler, während 12 Monaten nach einer erfolgreichen Vermittlung keine anderen Mitarbeiter der Heberlein aktiv abzuwerben.

11. Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung

Die Heberlein behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie rechtliche Schritte einzuleiten.

12. Änderung von Vertragsbedingungen durch die Heberlein

Die Heberlein kann jederzeit die AGB ändern.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Der Gerichtsstand ist Wattwil. Die Heberlein ist jedoch berechtigt, den Personalvermittler auch an seinem Sitz zu belangen.

14. Bestätigung Zusammenarbeitsvereinbarung

Bestätigung Zusammenarbeitsvereinbarung Der Personalvermittler bestätigt mit der Einreichung auf dem postalischen Weg, via E-Mail oder eRecruiting, dass er die AGB's akzeptiert.